

1870 I. Abschnitt

a. die allgemeinen Angaben über bestandene und noch bestehende Schulverhältnisse.

In welchem Jahre die erste Schule dahier abgehalten worden ist, ist nicht zu ermitteln gewesen. Doch schon im Jahre 1760, ja wahrscheinlich schon vorher, wurde an hiesigem Orte Schule gehalten und gerade schon in dem noch heute stehenden „Schulmähsters-Hause.“ Diesen Namen hat es schon damals geführt und hat sich derselbe bis auf den heutigen Tage im Munde des Volkes erhalten. Herzhausen hatte bis zum Jahre 182(8) einen eigenen Lehrer. Der letzte hieß Johannes Lotz und bewohnte das Schulmeister-Haus. Im Jahre 1828 wurde jedoch Lotz durch Verfügung Höchster Großherzoglich Hessischer Staatsbehörde pensioniert und die hiesige Schulstelle mit der zu Mornshausen a. d. Dautphe vereinigt, d. h. beiden Gemeinden wurde ein Lehrer zur Verfügung gestellt. Die Wohnung für den Lehrer befindet sich im Schulhause zu Mornshausen. Dieselbe ist dem Lehrer in der Besoldungsnote zu zwanzig Gulden, resp. zu 11 r. (Reichstaler) 12 ngr. (Neugroschen) 10 1/7 Pf. (Pfennige) angeschlagen, die Gemeinde Herzhausen zahlt jedoch an die Gemeinde zu Mornshausen jährlich Zehn Gulden Wohnungsmiete. Zu Anfang der Vereinigung beider Schulstellen kam es zwischen beiden Gemeinden über den Beitrag zur Besoldung des Lehrers zu Mißhelligkeiten, die endlich gar zum Prozeß führten. Die Gemeinde Herzhausen wählte sich den Advokaten Busch aus Giesen zu ihrem Anwalte. Über den Ausgang des Prozesses konnte ich Nichts ermitteln, da sich keine Urkunden vorfanden. In der Gemeinderechnung von Herzhausen vom Jahre 1828 befinden sich zwei quittierte Rechnungen des Advokaten

Busch für seine Bemühungen in dieser Angelegenheit. Beide Gemeinden besolden, wie schon gesagt, einen Lehrer, da ihre Mittel es nicht erlauben, - wenigstens ist dies die Ansicht ihrer Gemeindevertreter, - für jede Gemeinde einen Lehrer anzustellen. Ich glaube jedoch hier die Bemerkung niederschreiben zu dürfen, daß ich von dem Gegentheile vollkommen überzeugt bin.

Dem Lehrer liegt die Verpflichtung ob, wöchentlich „fünffmal nach Herzhausen zu gehen und Unterricht zu erteilen.“ Der Unterricht findet mit Ausnahme des Sonntags und Mittwochs an allen Tagen statt. Im Sommerhalbjahre wird der Unterricht Morgens von halb sechs bis ½ 10 Uhr erteilt, im Winter findet er Nachmittags von ½ 1 Uhr bis 4 Uhr statt. Am Sonnabend wird jedoch der Unterricht in jeglicher Jahreszeit Morgens, resp. Vormittags erteilt. Die Schule besteht aus 2 Klassen. In der ersten Klasse befinden sich die Kinder von 10 – 14 Jahre, in der zweiten von 6 – 10 Jahren. Öffentliche Schulprüfungen finden bis jetzt nur noch jährlich eine statt. Früher hielt dieselbe der Christliche des Kirchspiels unter Zuziehung der Ortsschulvorstände bald an hiesigem Orte, bald in Mornshausen ab. Alle drei Jahre, gewöhnlich zwischen Ostern und Pfingsten, überzeugte sich die Kreisschul-Commission durch Abhaltung eines öffentlichen Examens von dem Stand der Schule, resp. Zuständigkeit des Lehrers. Zu dieser Commission gehörte der Kreisrath und der Decan.

Seit dem Jahre 1868 sind auch für die früher Hessischen Gebietstheile der jetzigen Provinz Hessen-Nassau geistliche Schulinspektoren ernannt, die gewöhnlich vor Ostern unter Zuziehung des Schulvorstandes, dessen Dirigent bei uns der Kirchspielsgeistliche ist, Schulprüfungen abhalten. Wahrscheinlich wird es in der nächsten Zeit auch dahin kommen, daß betreffende

Vorgesetzte noch im Herbst eines jeden Jahres eine öffentliche Schulprüfung abzuhalten verpflichtet sind.

Zu den Dienstfunctionen des Lehrers gehört außer der wichtigsten, täglich Schule zu halten, auch noch die, daß er bei öffentlichen Leichen mit den Schulkindern auf dem Wege zum Kirchhofe, auf demselben und in der Kirche vor und nach der Leichenpredigt singen muß. Auf dem Hofe singt der Lehrer gewöhnlich einige Worte des Liedes: „Christus der ist mein Leben“ etc. Nr. 665 des Hessischen Gesangbuchs, auf dem Wege zum Kirchhof das Lied: „Was Gott thut, das ist wohlgethan,“ Nr. 470 d. H. Gesangb.; auf dem Kirchhof werden drei auch vier Verse des Liedes: „Auerstehn, ja auferstehn“ etc. Nr. 267 d. Gesangb. Gesungen. Das in der Kirche zu singende Lied wählt der Geistliche. Da die schulpflichtige Jugend dahier – schon seit 1829 steht dieselbe in dem Rufe des Nichtsingenkönnens – nur mit wenigen Choralmelodien vertraut ist, so hat bis jetzt der gegenwärtige Christliche, Herr Pfarrer Diehl zu Dautphe, mir die Wahl des in der Kirche zu singenden Grabliedes überlassen, was ich recht dankbar hier erwähne.

In der Fastenzeit wird in hiesiger Kapelle eine Fastenpredigt gehalten, vor und nach derselben leitet der Lehrer als Vorsänger den Gesang. Gewöhnlich wird das Lied: „Lahs mir die Feier deiner Leiden“ Nr. 135 des Gesangbuches gesungen.

In früherer Zeit wurden auch noch durch den Superintendenten zu Gießen sogenannte Kirchenvisitationen abgehalten, bei welchen die Schulkinder von dem Superintendenten, dem Ortsgeistlichen und ihrem Lehrer in der Kirche bei versammelter Gemeinde über Religion geprüft wurden. Gewöhnlich mußten sie dann auch verschiedene Choräle singen.